



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1. der AOK Berlin - Die Gesundheitskasse,  
vertreten durch den Vorstand,  
Wilhelmstraße 1, 10957 Berlin,
2. des BKK-Landesverband Ost,  
Landesrepräsentanz Berlin-Brandenburg,  
vertreten durch den Vorstand,  
Kaiserin-Augusta-Allee 104, 10553 Berlin,
3. der BIG-Gesundheit - Die Direktkrankenkasse,  
vertreten durch den Vorstand,  
Charlotten-Carree, Markgrafenstraße 62, 10969 Berlin,
4. der Knappschaft,  
Dienststelle Berlin,  
vertreten durch den Vorstand,  
Karl-Marx-Allee 90a, 10243 Berlin,
5. des LKK-Landesverband Berlin,  
Krankenkasse für den Gartenbau,  
vertreten durch den Vorstand,  
Frankfurter Straße 126, 34121 Kassel,
6. des Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. (VdAK),  
AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V. Landesvertretung Berlin,  
vertreten durch den Vorstand,  
Axel-Springer-Straße 44-47, 10969 Berlin,

Kläger,

Verfahrensbevollmächtigte(r) zu 1 bis 6 :

AOK Berlin - Die Gesundheitskasse, Dr. Wolfgang Enderleih, Sabine Otto,,  
Iris Richter, Oliver Jordan,,  
Wilhelmstraße 1, 10963 Berlin,

g e g e n

die Schiedsstelle nach § 21 Abs. 7 RDG Berlin,  
vertreten durch ihr vorsitzendes Mitglied Herrn Alexander Wichmann,  
c./o. LPR Berlin e.V.,  
Hedemannstraße 13, 10969 Berlin,

Beklagte,

Verfahrensbevollmächtigte(r) :

Rechtsanwälte Malorny, Wichmann und Lachmann,  
Heerstraße 2, 14052 Berlin,

beigeladen:

1. die ADG Ambulanz Dienst GmbH,  
Dickensweg 25-39, 14055 Berlin,
2. die Ambulancia Krankentransport GmbH,  
Rykestraße 4, 10405 Berlin,
3. die City-Ambulance OHG Krankentransport,  
Spandauer Damm 130, 14050 Berlin,
4. die Europa Ambulance Krankentransport,  
Alt-Lichtenrade 69a, 12309 Berlin,
5. die Fietz Krankentransport GmbH,  
Rothenbachstraße 43-47, Haus B II, 13089 Berlin,
6. die Georg Rünzel Krankentransport GmbH,  
Erkelenzdamm 63, 10999 Berlin,
7. die Krankentransport Annetraut-Isolde Vincze,  
Müggelheimer Damm 261, 12559 Berlin,
8. die Krankentransport Antje Höfig,  
Berliner Straße 19 a, 13189 Berlin,
9. die Krankentransport Falk Kaiser,  
Leibnitzstraße 86, 10625 Berlin,
10. die Krankentransport Charlotte Haeberer,  
Richardstraße 29, 12043 Berlin,
11. die Krankentransport Hans Schaub,  
Strindbergstraße 4, 12621 Berlin,
12. die Krankentransport Kramer,  
Hönower Straße 259, 12623 Berlin,
13. die Krankentransport Mario Kampa,  
Eylauer Straße 4, 10965 Berlin,
14. die Krankentransport Max Schulze,  
Landsberger Allee 394, 12681 Berlin,
15. die Krankentransport Med,  
Kyllburger Weg 36, 13051 Berlin,
16. die Krankentransport Ralf Pochanke,  
Siegfriedstraße 204, 10365 Berlin,
17. die Krankentransport Uwe Teichmann,  
Schwanebecker Chaussee 5-9, 13125 Berlin,
18. die Krankentransport Thomas Krebs,  
Rhinstraße 48, 12681 Berlin,
19. die Krankentransport Uwe Beisener,  
Mariendorfer Damm 28, 12109 Berlin,
20. die Medocor Mobil GmbH Krankentransport,  
Josef-Orlopp-Straße 89, 10365 Berlin,
21. die Primus Krankentransport GbR,  
S. Borchert und M. Stochay,  
Stollberger Straße 43, 12627 Berlin,
22. die Rhin-Ambulanz Krankentransport Kantelberg,  
Landsberger Straße 4-8, 12623 Berlin,
23. die RKB Reinickendorfer Kranken-Beförderung,  
Thomas Niedling e.K.,  
Auguste-Viktoria-Allee 20, 13403 Berlin,
24. die SMH Schnelle Medizinische Hilfe GmbH,  
Schönhauser Allee 172 a, 10435 Berlin,

25. die TTK Krankentransport GmbH,  
Rahnsdorfer Straße 4, 12623 Berlin,
26. die Ambulanz-Team-Berlin GmbH,  
Straße 9 Nr. 8-10, 12309 Berlin,
27. die Krankentransport Falk Naundorf GmbH,  
Mollstraße 1, 10178 Berlin,
28. die Krankentransport Gorris GmbH,  
Straße 9 Nr. 8-10, 12309 Berlin,
29. die Krankentransport Lehmann GmbH,  
Warener Straße 5, 12683 Berlin,
30. die Krankentransportdienst Frank Lehmann,  
Richardstraße 29, 12043 Berlin,
31. die Spree-Ambulance Schilbach Schulz GbR,  
Witzenhauser Straße 7, 13053 Berlin,
32. die Wolfgang Ehrcke Krankentransport GmbH,  
Marzahner Straße 24a, 13053 Berlin,
33. die Ambulanz-Express Witt GmbH,  
Boschweg 13, 12057 Berlin,
34. die BKM Berliner Krankentransport und Mietwagen GmbH,  
Mollstraße 1, 10178 Berlin,
35. die First-Aid Krankentransport Stefan Struwe,  
Oldenburger Straße 43, 10551 Berlin,
36. die Krankentransport Hinz GmbH,  
Stettiner Straße 55, 13357 Berlin,
37. die Krankentransport KG Horst Seifert & Sohn GmbH & Co,  
Am Stener Berg 4, 13125 Berlin,
38. die Firma Krankentransport und Personenbeförderung Norbert Wilhelmus,  
Warener Straße 5, 12685 Berlin,
39. die Berliner Rettungsdienstteam,  
Späthstraße 9, 12359 Berlin,
40. die Mecum Krankentransport GmbH,  
Am Stener Berg 41, 13125 Berlin,
41. die AMG Ambulanz Marzahn GmbH,  
Warener Straße 5, 12683 Berlin,
42. die MHG Medical Handel GmbH,  
Rohrwallallee 5, 12527 Berlin,
43. die Krankentransport GmbH & Co. KG Ulbricht,  
Tiniusstraße 16, 13089 Berlin,
44. die Krankentransport Mediport GmbH,  
Wilhelminenhofstraße 89 a, 12459 Berlin,  
vertreten durch den Landesverband Private-Rettungsdienste Berlin e.V.  
Hedemannstraße 13, 10969 Berlin,  
diese/r vertreten durch den Rechtsanwalt Matthias Haering,  
Lübecker Straße 98, 22926 Ahrensburg,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 21. Kammer, auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29. September 2009 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schaefer,  
die Richterin am Verwaltungsgericht Scharberth,  
den Richter am Verwaltungsgericht Noordin,  
die ehrenamtliche Richterin Kahnt und  
den ehrenamtlichen Richter Laur

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Den Klägern wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Entscheidung der Schiedsstelle nach dem Berliner Rettungsdienstgesetz zur Festsetzung der Entgelte für Krankentransporte in Berlin.

Das Berliner Rettungsdienstgesetz sieht vor, dass der Krankentransport von Hilfsorganisationen und privaten Krankentransportunternehmen in privatrechtlicher Form durchgeführt wird und hierfür Entgelte erhoben werden, deren Höhe von den Aufgabenträgern einerseits und den Trägern der Krankenversicherung in Berlin andererseits vereinbart werden. Dabei war die Höhe der Entgelte von der für den Rettungsdienst zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für das Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung festzusetzen, wenn eine Vereinbarung nicht zustande gekommen war oder dies im Interesse eines einheitlichen Niveaus des Krankentransports erforderlich war. Aufgrund einer Gesetzesänderung obliegt seit Mitte 2004 die Entgeltfestsetzung allein den Krankentransportgebern und den Krankenkassen, die bei Nichteinigung eine aus Vertretern beider Seiten zusammengesetzten Schiedsstelle anrufen können, die die Entgelthöhe per Schiedsspruch festsetzt. Nach dem Berliner Rettungsdienstgesetz ist der Schiedsspruch ein Verwaltungsakt und vor dem Verwaltungsgericht anfechtbar.

Seit Ende 2003 befanden sich die Kläger und die Beigeladenen aufgrund der Kündigung der zuvor seit 1995 bestehenden Entgeltvereinbarungen (zuletzt seit 1998 in Höhe von 51,64 EUR für werktägliche Stadtfahrten) in Verhandlungen über eine von den Krankentransportunternehmen geforderte Anhebung der Entgelte. In dem in der Folge eingeleiteten Schiedsstellenverfahren setzte die Schiedsstelle die Entgelte für Stadtfahrten auf 49,42 EUR bzw. (nachts) 56,43 EUR und sonn-/feiertags auf 63,45 EUR fest und begrenzte die Laufzeit bis Ende 2007. Die hiergegen gerichtete Klage der Krankentransportunternehmen wies das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteil vom 10. Dezember 2008 (VG 38 A 38.08) im Wesentlichen ab; das Urteil wurde infolge Rücknahme des

Rechtsmittels rechtskräftig. Zuvor, Ende 2007 bzw. Anfang 2008, hatten die am Schiedsstellenverfahren Beteiligten erneut die Durchführung eines Schiedsverfahrens beantragt, nachdem auch die Verhandlungen über die ab 2008 zu zahlenden Entgelte zu keiner Einigung geführt hatten. Die Kläger erachteten werktägliche Stadttarife von 50,05 EUR, die Beigeladenen von 73,78 EUR bzw. (im Laufe des Schiedsverfahrens) 75,02 EUR für sachgerecht. Mit Beschluss vom 3. Juli 2008 (in der korrigierten Fassung vom 25. August 2008) setzte die Schiedsstelle die Entgelte für Stadtfahrten auf wochentags 55,00 EUR bzw. (nachts) 62,80 EUR sowie sonntags 70,61 EUR und feiertags 86,22 EUR fest, wobei es die Entgelte hinsichtlich der Beigeladenen zu 1. bis 40. für die Zeit ab Januar 2008 und hinsichtlich der Beigeladenen zu 41. bis 44. für die Zeit ab dem Wirksamwerden der jeweiligen Kündigung der bisherigen Vergütungsvereinbarung festsetzte. Die Entgeltfestsetzung begründete die Schiedsstelle im Wesentlichen damit, dass ein Marktpreis mittlerweile nicht mehr bestehe, weil mehr als die Hälfte der Berliner Krankentransporture nicht bereit seien, zu den aktuell angebotenen Entgelten Verträge abzuschließen, und die von ihnen geschilderte Notlage nicht mehr auf einzelne Unternehmen begrenzt seien. Die Schiedsstelle sehe bei der bisherigen Entgeltsituation – insbesondere im Hinblick auf einen unzureichenden technischen Zustand der Krankentransportwagen und unzureichend entlohntes Personal – die Leistungsfähigkeit des Krankentransportwesens für die Zukunft nicht mehr gewährleistet und halte eine maßvolle Anhebung des Entgeltes über die Grundlohnsummensteigerung hinaus für erforderlich. Der Grundsatz der Beitragsstabilität werde dabei nicht verletzt. Zum einen hätten die Krankenkassen nicht dargelegt, ob und ggf. mit welcher konkreten notwendigen Erhöhung der Beiträge bei einer über die Grundlohnsummensteigerung hinausgehenden Entgelterhöhung gerechnet werden müsse. Zum anderen sei eine Überschreitung der Veränderungsrate zulässig, wenn die Mehrausgaben in anderen Leistungsbereichen ausgeglichen werden könnten. Hier eröffne sich für die Krankenkassen insofern ein weites Feld, als jährlich mehr als zehntausend Krankenfahrten durch die Berliner Feuerwehr im Rahmen des Rettungsdienstes durchgeführt und jeweils mit 281,43 EUR abgerechnet würden. Die Krankenkassen hätten hierzu ausgeführt, dass zwischen ihnen und der Feuerwehr jetzt erste Gespräche zur Lösung des Problems der Abgrenzung einer Rettungsfahrt von einem normalen Krankentransport geführt würden. Den Antrag der Kläger auf Begrenzung der Laufzeit der Entgeltfestsetzung bis Ende 2009 lehnte die Schiedsstelle mit der Begründung ab, für eine solche Begrenzung gebe es keine gesetzliche Grundlage. Die Vertragspartner könnten innerhalb der in § 21 Abs. 2 RDG vorgesehenen Fristen jederzeit eine neue Vereinbarung oder Festsetzung erreichen.

Mit ihrer hiergegen am 21. August 2008 erhobenen Klage verfolgen die Kläger ihr Begehren auf Festsetzung von niedrigeren Entgelten weiter. Hierzu tragen sie im Wesentlichen vor: Hinsichtlich der Beigeladenen zu 41. bis 44. sei ein Schiedsstellenverfahren gar nicht zulässig gewesen, da mit diesen zum Zeitpunkt der Beantragung des Schiedsstellenverfahrens vertraglich ungekündigte bzw. noch wirksame Entgelte vereinbart gewesen seien. Außerdem hätte die Schiedsstelle eine Laufzeitbegrenzung aussprechen müssen. Verträge auf der Grundlage des § 133 des Fünften Sozialgesetzbuches müssten notwendigerweise eine Laufzeitregelung oder eine Regelung zur Kündigungsfrist enthalten. Die unbefristete Festsetzung gehe zudem über die Forderungen der Beteiligten im Schiedsverfahren hinaus. Jedenfalls habe die Schiedsstelle ihr Ermessen hinsichtlich einer Laufzeitbegrenzung verkannt. Schließlich habe die Schiedsstelle mit den festgesetzten Entgelten ihren Ermessensspielraum überschritten. Sie haben gegen den Grundsatz der Beitragsstabilität verstoßen, wobei Obergrenze jeder Veränderung die Grundlohnsummenentwicklung sei und eine Grundlohnsummensteigerung nur gewährt werden könne, wenn keine Mengensteigerungen zu verzeichnen seien, was hier jedoch der Fall gewesen sei. Der Vergleich mit der Feuerwehr sei nicht zulässig. Außerdem habe die Schiedsstelle gegen den Grundsatz verstoßen, sich am preisgünstigsten geeigneten Anbieter am Markt zu orientieren. So seien für Krankentransporte zwischen den Vivantes Kliniken mit einer Reihe von Krankentransportunternehmen – darunter den beiden größten in Berlin sowie auch zwei im Schiedsverfahren vertretenen Unternehmen – Entgelte von 15 EUR, 18 EUR und 30 EUR vereinbart worden. Schließlich sei die Begründung des Schiedsstellenbeschlusses fehlerhaft, weil die Schiedsstelle den technischen Zustand der Krankentransportwagen nicht aufgeklärt, sondern lediglich Vermutungen angestellt und nicht berücksichtigt habe, dass sämtliche Fahrzeuge über Genehmigungen nach dem Rettungsdienstgesetz verfügten. Außerdem habe die Schiedsstelle selbst eingeräumt, dass zwischen dem für eine Fahrt gezahlten Entgelt und einem unzureichenden technischen Zustand der Fahrzeuge kein unmittelbarer Bezug bestehen müsse. Im Übrigen wäre die festgesetzte Entgelterhöhung um etwa 10 % auch nicht geeignet, einen unzureichenden technischen Zustand zu beheben, solange der Schiedsstellenbeschluss keine Auflagen zur Mittelverwendung enthalte.

Die Kläger beantragen,

den Beschluss der Schiedsstelle nach § 21 Abs. 7 des Rettungsdienstgesetzes vom 3. Juli 2008 in der korrigierten Fassung vom 25. August 2008 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, sie unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden.

Die Beklagte und die Beigeladenen beantragen,  
die Klage abzuweisen.

Hierzu tragen sie in Ergänzung zum Vorbringen im Schiedsstellenverfahren und zur Begründung des Schiedsspruches vor, die Entgeltfestsetzung sei nicht zu beanstanden bzw. den Klägern fehle das Rechtsschutzbedürfnis für die Klage, weil die Kläger inzwischen selbst zu dem von der Schiedsstelle festgesetzten und mit der Klage angegriffenen Entgelt von 55,00 EUR Vereinbarungen mit zahlreichen Krankentransportunternehmen geschlossen hätten.

Die Kläger erwidern hierzu, sie wären zwar bereit, auch mit den Beigeladenen Vereinbarungen zu 55,00 EUR abzuschließen – dies hätten sie bereits im Schiedsstellenverfahren angeboten –, jedoch nur als Teil eines Rahmenvertrages, so wie sie es auch mit den anderen Krankentransportunternehmen vereinbart hätten. Der Abschluss eines solchen Rahmenvertrages sei Voraussetzung für die Vereinbarung zu einem Entgelt von 55,00 EUR, um Qualitätsanforderungen und eine Laufzeitbegrenzung sicherzustellen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Streitakte einschließlich des Verwaltungsvorganges der Beklagten Bezug genommen. Die genannten Unterlagen haben vorgelegen und sind – soweit wesentlich – Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig, insbesondere handelt es sich um eine dem Verwaltungsrechtsweg gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO zugewiesene Rechtsstreitigkeit auf dem Gebiet des Rettungsdienstgebührenrechts und nicht um eine der Sozialgerichtsbarkeit etwa nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 5 SGG zugewiesene krankenversicherungs- oder sonstige sozialversicherungsrechtliche Streitigkeit (vgl. VG Berlin, Urteil vom 10. Dezember 2008 – VG 38 A 38.08 – Juris; VG Schleswig, Urteil vom 19. Dezember 2006 – 3 A 249.03 – Juris zur vergleichbaren Rechtslage in Schleswig-Holstein). Den Klägern fehlt auch nicht das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis für die Klage im Hinblick auf das nunmehr von ihnen selbst angebotene Entgelt von 55,00 EUR, weil sie den Abschluss einer entsprechenden Entgeltvereinbarung an den Abschluss eines Rahmenvertrages knüpfen und nicht ersichtlich ist, dass die Beigeladenen (sämtlich) zum Abschluss eines solchen Rahmenvertrages bereit sind.

Die Klage ist jedoch nicht begründet. Der angegriffene Beschluss der Beklagten vom 3. Juli 2008 in der korrigierten Fassung vom 25. August 2008 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten; sie haben keinen Anspruch auf die von ihnen begehrte Neufestsetzung bzw. -bescheidung (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Rechtsgrundlage für die angegriffene Entgeltfestsetzung der Beklagten ist § 21 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Rettungsdienst für das Land Berlin vom 8. Juli 1993 (GVBl. S. 313), zuletzt geändert mit Gesetz vom 4. März 2005 (GVBl. S. 125) – Rettungsdienstgesetz/RDG –. Hiernach setzt die Schiedsstelle die Entgelte spätestens zwei Monate nach Bildung der Schiedsstelle fest, wenn eine Einigung zwischen den Beteiligten über eine Vereinbarung zur Höhe der Entgelte für die Durchführung der Aufgaben des Rettungsdienstes nicht zustande kommt. Der Schiedsstelle steht bei ihrer Entscheidung über die Festsetzung des Entgelts für Krankentransporte ein weiter Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum zu, was insbesondere auch die institutionelle Eigenart der Schiedsstelle als einem weisungsfreien, mit Vertretern der Interessen der betreffenden Gruppen paritätisch besetzten Gremium untermauert (vgl. ausführlich VGH Mannheim, Urteil vom 7. November 2003 – 14 S 730.03 – Juris u.a. mit Hinweis auf BVerwG, Urteil vom 1. Dezember 1998 – 15 C 17.97 – Juris; VG Berlin, Urteil vom 10. Dezember 2008, a.a.O.). Die Entscheidung der Schiedsstelle überschreitet diesen weiten Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum nicht und lässt auch sonst keine Rechtsfehler erkennen.

1. Insbesondere ist die Festsetzung des Entgelts für eine werktägliche Stadtfahrt auf 55,00 Euro rechtlich nicht zu beanstanden.

Die gerichtliche Rechtmäßigkeitskontrolle hat sich bei der Überprüfung der Entgeltfestsetzung der Schiedsstelle wegen des dieser zustehenden (weiten) Beurteilungs- und Gestaltungsspielraums darauf zu beschränken, ob die Schiedsstelle die widerstreitenden Interessen der Vertragsparteien richtig ermittelt, alle für die Abwägung erforderlichen tatsächlichen Erkenntnisse gewonnen und die Abwägung frei von Einseitigkeit in einem den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden fairen und willkürfreien Verfahren vorgenommen hat (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 7. November 2003, a.a.O.; VG Berlin, Urteil vom 10. Dezember 2008, a.a.O.). Die für die Vertragsparteien – im Falle des Nichtzustandekommens einer vertraglichen Einigung für die Schiedsstelle – maßgeblichen Kriterien für die Bemessung des Entgelts für Krankentransporte ergeben sich zunächst aus dem Rettungsdienstgesetz selbst, wenngleich dieses insoweit nur eine lü-

ckenhafte Regelung aufweist. Demnach ist es einerseits im Rahmen der bedarfs- und fachgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Krankentransportes (§ 2 Abs. 1 Satz 1 RDG) dessen Aufgabe, kranken, verletzten oder sonst hilfebedürftigen Personen, die nicht Notfallpatienten sind, Hilfe zu leisten und sie unter fachgerechter Betreuung zu befördern (§ 2 Abs. 3 RDG). Dabei wird der Krankentransport in privatrechtlicher Form (§ 5 Abs. 2 Satz 1 RDG) von den Hilfsorganisationen und privaten Krankentransportunternehmen durchgeführt, die der Genehmigungspflicht (§ 3 RDG) in persönlicher Hinsicht wie hinsichtlich der vorgeschriebenen Ausstattung (§ 10 i.V.m. § 9 RDG) und einer Betriebs- (§ 16 RDG) sowie der Leistungspflicht (§ 17 RDG) unterliegen. Die Beförderung darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil ein rechtswirksamer Beförderungsvertrag nicht vorliegt oder die Entrichtung des Entgeltes nicht gesichert ist (§ 17 Abs. 2 RDG). Andererseits sind hinsichtlich der für die Entgeltvereinbarung maßgeblichen Kosten die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung unter Gewährleistung der Leistungsfähigkeit zu beachten (§ 21 Abs. 1 Satz 3 RDG), wobei im Übrigen die Bestimmungen des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V), insbesondere § 133 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB V, unberührt bleiben (§ 21 Abs. 1 Satz 4 RDG). Hieraus folgt, dass Wirtschaftlichkeitspotenziale auszuschöpfen und insbesondere Kosten zu vermeiden sind, die für einen bedarfsgerechten Krankentransport nicht notwendig sind. Aufgrund der Verweisung in § 21 Abs. 1 Satz 4 RDG auf § 133 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB V ist auch der in der zuletzt genannten Vorschrift angesprochene Grundsatz der Beitragsstabilität (§ 71 SGB V) zu beachten. Dies bedeutet wiederum die Verpflichtung der Kostenträger dazu, preisgünstige Anbieter in die Versorgung einzubinden, welche die in den landesrechtlichen Vorschriften (hier insbesondere in §§ 9, 13 RDG) festgelegten Qualitätsstandards erfüllen. Der Grundsatz der Beitragsstabilität schließt es allerdings nicht aus, dass Entgelte z.B. wegen medizinischer Erfordernisse erhöht werden oder dass sich aus den Erfordernissen der Sicherstellung einer adäquaten rettungsdienstlichen Versorgung (dazu vgl. Abgeordnetenhaus Drs. 15/2074, S. 13) höhere Entgelte ergeben. Für die Entgeltvereinbarungen wie für das Schiedsverfahren ist darüber hinaus neben dem Grundsatz der Beitragsstabilität auch das in § 133 Abs. 1 Satz 5 SGB V verankerte „Günstigkeitsprinzip“ verbindlich. Hiernach sind Vergütungen nach Maßgabe des Wirtschaftlichkeitsgebots auszuhandeln und die Verträge mit den günstigsten geeigneten Anbietern abzuschließen bzw. es ist dem preisgünstigsten Anbieter der Vorzug zu geben (vgl. zu Vorstehendem VGH Mannheim, Urteil vom 7. November 2003, a.a.O.; VG Berlin, Urteil vom 10. Dezember 2008, a.a.O.).

Diesen Maßstäben wird der angegriffene Beschluss der Beklagten (noch) gerecht. Die Schiedsstelle hat ausweislich der beigezogenen Akten, insbesondere der Protokolle

über die beiden Sitzungen der Schiedsstelle und der Beschlussgründe die widerstrebenden Interessen der Vertragsparteien richtig ermittelt und die Abwägung frei von Einseitigkeit in einem den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden fairen und willkürfreien Verfahren vorgenommen. Sie hat auch den Sachverhalt in (noch) ausreichender Weise ermittelt. Nach Maßgabe der der Schiedsstelle vorliegenden Unterlagen war ihre Annahme plausibel, dass ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen unzureichenden technischen Zustand der Krankentransportwagen sowie eine unzureichende Entlohnung des Personals bestanden haben und infolgedessen die Sicherstellung einer fachgerechten, die Qualitätsstandards einhaltenden Versorgung mit Leistungen des Krankentransports nicht mehr gewährleistet war. Die Schiedsstelle hat hierzu in sachlich begründeter und vertretbarer Weise die von ihr ermittelten bzw. ihr vorliegenden Erkenntnisse, insbesondere das Gutachten des staatlich geprüften Sicherheitsingenieurs K. vom Mai 2008 und die Stellungnahme der für die Genehmigung der Krankentransportfahrzeuge zuständigen Behörde bewertet. Hinzu kommt, dass sich ausweislich des Sitzungsprotokolls vom 3. Juli 2008 beide Seiten einig waren, dass es Defizite bei der Überprüfung der Krankentransportwagen durch die Genehmigungsbehörde gibt, so dass die Stellungnahme der für die Genehmigung der Krankentransportfahrzeuge zuständigen Behörde (wie auch der Stellungnahme der Senatsverwaltung für Inneres) die Feststellungen des Sicherheitsingenieurs K. nicht derart in Zweifel ziehen konnte, dass die Bewertung der Schiedsstelle nicht mehr vertretbar und weiterer Beweis zu erheben gewesen wäre. Zudem haben die Vertragsparteien weder in der Sitzung vom 6. Juni noch in der Sitzung vom 3. Juli 2008 irgendwelche Beweisanträge gestellt. Auch die von der Schiedsstelle festgesetzte Erhöhung des Entgeltes von zuvor 49,42 EUR auf nunmehr 55,00 EUR hält sich in dem der Schiedsstelle zustehenden Beurteilungsspielraum. Dies folgt für die Kammer bereits daraus, dass die Kläger den Krankentransportunternehmen in Berlin selbst einen Tarif von 55,00 EUR anbieten und – wie sie in der mündlichen Verhandlung bestätigt haben – bereits im Schiedsstellenverfahren angeboten hatten. Da die Kläger als öffentlich-rechtliche Körperschaften der Sozialversicherung insbesondere an die gesetzlichen Vorgaben zur Einhaltung der Beitragsstabilität (§ 71 Abs. 5 SGB V) und des Günstigkeitsprinzips (§ 133 Abs. 1 SGB V) gebunden sind, muss davon ausgegangen werden, dass der von ihnen selbst angebotene Tarif von 55,00 EUR den genannten Grundsätzen entspricht und einem grundsätzlich gebotenen „externen“ Vergleich mit dem Entgelt anderer Leistungsträger standhält. Bei dieser Sachlage greift die Rüge der Kläger, die Erhöhung des Entgeltes von zuvor 49,42 EUR auf nunmehr 55,00 EUR sei willkürlich und nicht ausreichend ermittelt bzw. begründet, nicht durch (vgl. hierzu VGH Mannheim, Urteil vom 7. November 2003, a.a.O., Rdnr. 41). Der weitere Einwand der Kläger in diesem Zusammenhang, das An-

gebot eines Entgeltes von 55,00 EUR sei an den Abschluss eines Rahmenvertrages geknüpft, der die Einhaltung von Qualitätsstandards und eine Laufzeitbegrenzung sicherstellen soll, rechtfertigt keine andere Beurteilung, weil ein solcher Rahmenvertrag, so sinnvoll er auch sein mag, gesetzlich nicht vorgeschrieben ist und ein Abweichen von den genannten gesetzlichen Vorgaben nicht erlaubt.

2. In dem der Schiedsstelle zustehenden weiten Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum hält sich auch die Entgeltfestsetzung hinsichtlich der Beigeladenen zu 41. bis 44. Nach dem Regelungszusammenhang sowie Sinn und Zweck der Vorschriften des Rettungsdienstgesetzes und der Rettungsdienstschiedsstellenverordnung ist es für die Einbeziehung eines Kosten- oder Leistungsträgers in die Entgeltfestsetzung der Schiedsstelle ausreichend, wenn im Zeitpunkt der Schiedsstellenentscheidung die bisherige Entgeltvereinbarung oder -festsetzung gekündigt bzw. nicht mehr wirksam ist oder die Entgeltfestsetzung der Schiedsstelle an ein unmittelbar bevorstehendes Unwirksamwerden der Entgeltvereinbarung oder -festsetzung anknüpft. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die von der Entgeltfestsetzung betroffenen Krankentransportunternehmen und Krankenkassen von Anfang an am Schiedsstellenverfahren beteiligt waren und so ausreichend ihre Rechte wahren konnten. Es liefe auf eine leere Förmerei hinaus, wenn ein am Schiedsstellenverfahren Beteiligter wie die Beigeladenen zu 41. bis 44. gezwungen gewesen wäre, ein sachlich identisches, aber formell neues Schiedsverfahren hätten durchführen müssen.

Die genannten Voraussetzungen sind hier erfüllt. Im maßgeblichen Zeitpunkt der Schiedsstellenentscheidung (3. Juli 2008) waren die Entgeltvereinbarungen der Kläger mit den Beigeladenen zu 41. bis 43. zwischenzeitlich gekündigt worden und das Unwirksamwerden der Entgeltvereinbarung mit der Beigeladenen zu 44. – die (erst) im Mai 2008 mit Wirkung zum September 2008 gekündigt worden war – stand unmittelbar bevor. Die Schiedsstelle hat das Entgelt hinsichtlich der Beigeladenen zu 41. bis 44. ausdrücklich mit der Maßgabe „für die Zeit ab dem Wirksamwerden der jeweiligen Kündigung der bisherigen Vergütungsvereinbarung“ festgesetzt. Sämtliche Beigeladene und Kläger waren von Anfang an am Schiedsverfahren beteiligt.

3. Schließlich hält sich auch die Entscheidung der Schiedsstelle, die Entgeltfestsetzung nicht mit einer Laufzeitregelung – wie etwa die von den Klägern begehrte Laufzeitbegrenzung auf Ende 2009 – zu verbinden, im Rahmen des ihr zustehenden weiten Beurteilungs- und Gestaltungsspielraumes. Weder § 21 RDG noch die Regelungen der Ret-

tungsdienstschiedsstellenverordnung sehen vor, dass die von der Schiedsstelle zu treffende Entgeltfestsetzung in zeitlicher Hinsicht zu begrenzen ist. Eine gleichwohl vorgenommene Befristung der Entgeltregelung wäre zwar nicht rechtswidrig (vgl. hierzu das Urteil der 38. Kammer vom 10. Dezember 2008, a.a.O.) und mag je nach Umständen auch sinnvoll sein, jedoch besteht hierauf kein Anspruch eines am Schiedsstellenverfahren Beteiligten, zumal es den beteiligten Vertragsparteien auch im Vereinbarungswege (§ 21 Abs. 1 Satz 2 RDG) frei steht, derartige Laufzeitregelungen zu treffen oder zu unterlassen, und auch die Festsetzung des Entgelts durch eine Schiedsstellenentscheidung durch eine nachfolgende Vereinbarung zwischen den Beteiligten oder unter den in § 21 Abs. 2 Satz 1 RDG geregelten Voraussetzungen durch eine nachfolgende Schiedsstellenentscheidung geändert werden kann. Die Rechtsqualität einer Schiedsstellenentscheidung als Verwaltungsakt (§ 21 Abs. 4 Satz 2 RDG) steht dieser Abänderungsmöglichkeit nicht entgegen, weil in Anlehnung an die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zum Wiederaufgreifen des Verfahrens bzw. den Rechtsgedanken aus §§ 48, 49, 51 VwVfG (wesentlich) veränderte Umstände eine neue Vereinbarung bzw. die Durchführung eines erneuten Schiedsstellenverfahrens rechtfertigen würden. Die Schiedsstelle hat auch nicht etwa den ihr insoweit zustehenden Spielraum verkannt. Die Begründung des angefochtenen Schiedsstellenbeschlusses lässt erkennen, dass die Schiedsstelle für die von den Klägern begehrte Verpflichtung zur Laufzeitbegrenzung – zutreffenderweise – keine gesetzliche Grundlage gesehen hat, aber von ihrem – im ersten Schiedsstellenverfahren in Anspruch genommenen – Spielraum, eine solche Laufzeitbegrenzung vorzusehen, keinen Gebrauch machen wollte, weil sie eine Neu- festsetzung der Entgelte durch die Beteiligten im Wege einer Vereinbarung oder eines neuen Schiedsstellenverfahrens für ausreichend hielt.

Die Berufung ist nicht gemäß § 124 a Abs. 1 Satz 1 VwGO zuzulassen, da keine der dafür im Gesetz genannten Voraussetzungen vorliegt (§ 124 a VwGO i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 und 4 VwGO), insbesondere hat die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung (vgl. ebenso VGH Mannheim, Urteil vom 7. November 2003, a.a.O., Rdnr. 47), sondern betrifft die nicht verallgemeinerungsfähige Frage, ob die Schiedsstelle im vorliegenden Einzelfall den ihr zustehenden Beurteilungsspielraum eingehalten hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 2 VwGO, die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit aus § 167 Abs. 1 und 2 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe schriftlich darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Schaefer

Scharberth

Noordin

Sch/Wf



**Ausgefertigt**

  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

